



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Alfons K [REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann

REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 90/2020

DATUM Berlin, 27. Februar 2020

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Gespräch von Bundesjustizministerin Lambrecht mit dem UBSKM am 8. November 2019

BEZUG: Ihr Antrag vom 27. Januar 2020

ANLAGEN: - 3 -

Sehr geehrter Herr K [REDACTED],

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 27. Januar 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. Januar 2020 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um

„Kopien des gesprächsvorbereitenden und des gesprächsnachbereitenden Schriftverkehrs“ zum Gespräch von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht mit dem Unabhängigen Be-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

auftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig und, als Vertreterin des Betroffenenrates, Renate Bühn, am 8. November 2019 in Berlin, um notwendige Veränderungen in den Bereichen Sexualstrafrecht, Opferschutzvorschriften im Strafprozessrecht und Qualifizierung von Familienrichter*innen zu besprechen. (<https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/aktuelles>)

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das Gespräch war ursprünglich für den 18. Oktober 2019 angesetzt, ist dann aber auf den 8. November 2019 verschoben worden. Die Unterlagen beziehen sich daher auf den 18. Oktober 2019.

Auf dieser Grundlage übersende ich Ihnen in der Anlage Kopien wie folgt:

- a. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Umsetzung der Opferschutzvorschriften in der StPO in der alltäglichen Praxis“
- b. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Wiedereinführung einer europarechtskonformen Vorratsdatenspeicherung (VDS)“
- c. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter“

III.

Zu den Themen

„Standards der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchen“

und

„Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom Juni 2019 zur besseren Bekämpfung von Kindesmissbrauch und sog. Kinderpornographie“

wurden Vorbereitungsunterlagen in Form von Vorlagen an Frau Ministerin nebst Anlagen erstellt, die im BMJV als amtliche Informationen vorliegen. Einem Informationszugang zu diesen Unterlagen stehen jedoch die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie § 4 Absatz 1 IFG entgegen.

- a. In der Vorlage zum Thema „Standards der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchen“ wird über ein Vorhaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) berichtet. Der UBSKM und die bei seinem Amt eingerichtete Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ sind mit den zu-

ständigen Gremien beider Kirchen zu dem Thema im Austausch. Ziel ist es, einheitliche Standards und Kriterien für eine Aufarbeitung zu entwickeln und zu vereinbaren. BMJV unterstützt dieses Vorhaben und ist mit UBSKM dazu in Abstimmung und Beratung.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG dient dem Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Angesichts dieser Zielsetzung ist insbesondere das Beratungsverfahren erfasst. Informationen werden insoweit geschützt, als sie den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung abbilden, jedenfalls aber gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3 Rn. 180, 185).

Die in der Vorlage sowie der Anlagen enthaltenen Informationen betreffen den Prozess der Meinungsbildung und Abstimmung zwischen BMJV und UBSKM bei der Frage der Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Kirche und eine vom UBSKM übermittelte Übersicht über mögliche Regelungsgegenstände in einer Vereinbarung mit den Kirchen. Dieses Thema wird den UBSKM und das BMJV noch über einen längeren Zeitraum begleiten und weitere Beratungen erfordern, die in einer offenen und unbefangenen Atmosphäre stattfinden sollten. Angesichts der Wichtigkeit dieses Themas besteht auch zukünftig ein öffentliches Interesse an einem ungestörten Verlauf des Beratungsvorgangs.

- b. In der Vorlage zum Thema „Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom Juni 2019 zur besseren Bekämpfung von Kindesmissbrauch und sog. Kinderpornographie“ werden die internen Überlegungen zu den Forderungen der Innenministerkonferenz zur Anhebung der Strafrahmen bei den Straftatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie dargestellt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der In-

formationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Die gegenständliche Vorlage sowie die Anlage betreffen die Haltung des BMJV zu Forderungen nach Strafverschärfungen im Bereich von § 176 Absatz 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und § 184b Absatz 1 und 3 StGB (Verbreiten, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie). Der Meinungsbildungsprozess in dieser Frage dauert an und wird ggf. auch in einem Gesetzgebungsvorhaben münden. Dieser noch laufende Prozess soll nicht gestört werden. Bei Bekanntgabe der Informationen bestünde die Gefahr, dass der Erfolg der Maßnahme im Sinne der Vorschrift vereitelt würde.

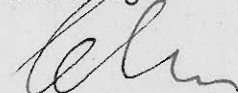
Wann mit einem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Teilbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lehmann)

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

Vorbereitung Gespräch von Frau Ministerin mit Herrn Rörig (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) am 18.10.2019

Thema: Umsetzung der Opferschutzvorschriften in der StPO in der alltäglichen Praxis

I. Gesprächsziel:	Informationsaustausch
II. Botschaften/ Gesprächsführungsvorschlag	<p>aktiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Opferschutz im Strafverfahren ist für BMJV nach wie vor ein sehr wichtiges Anliegen, dabei wird auch großer Wert auf die praktische Umsetzung gelegt, für die allerdings die Länder zuständig sind. • Durch regelmäßige Gesprächskreise zwischen Bund und Ländern werden Best-Practices ausgetauscht und Themen identifiziert, wo in der alltäglichen Praxis noch Verbesserungsbedarf besteht. <p>reaktiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen des UBSM in diesem Bereich sind stets willkommen
III. Vorhaben:	<p>1) Verfahrensaspekte:</p> <p>Die StPO enthält zahlreiche Vorschriften, die dem Opferschutz dienen. Die Länder (Gerichte, Staatsanwaltschaften) wenden die Opferschutzvorschriften in der StPO in der Praxis an.</p> <p>Eine von UBSKM beauftragte Kommission (UKASK) hat im September 2018 ein Empfehlungspapier für kindgerechte Strafverfahren bei Kindesmissbrauch veröffentlicht und darin auch Empfehlungen zur praktischen Umsetzung von Opferschutzvorschriften unterbreitet. Im Juni 2019 hat UBSKM Empfehlungen für die Bundesländer für eine verbesserte Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorgelegt, die – soweit sich das Strafverfahren betreffen - teilweise auch die UKASK-Empfehlungen explizit aufgreifen.</p> <p>Ferner hat UBSKM zum GE Modernisierung in Strafverfahren (FF: RB2) Stellung genommen und dort ebenfalls Änderungen von Opferschutzvorschriften angeregt.</p>

	<p>2) Wesentlicher Inhalt (UKASK-Empfehlungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung, regional und fachlich konzentrierte Kompetenzzentren einzurichten. Sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte würden auch eine Konzentration der erforderlichen Fachkompetenz ermöglichen. • systematische Professionalisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, die mit Jugendschutzverfahren befasst sind, durch verbesserte Aus- und Fortbildung. • Empfehlung an Gesetzgeber und Justizverwaltungen, Jugendschutzverfahren vorrangig und ohne Verzögerungen zu bearbeiten. • eine bessere Ausstattung der Ermittlungs- und Justizbehörden <p>3) Probleme:</p> <p>Die meisten Empfehlungen richten sich an die für die Umsetzung zuständigen Länder, BMJV kann diesbezüglich keine Änderungen erzwingen.</p> <p>4) Beratungsstand:</p> <p>Die Empfehlungen der UKASK wurden von UBSKM u.a. auch auf dem Best-Practice-Treffen des BMJV mit den Ländern im November 2018 vorgestellt.</p>
<p>IV. Positionen:</p>	<p>1) BMJV:</p> <p>BMJV ist mit UBSKM einig, dass die Opferschutzvorschriften in der Praxis auch umgesetzt werden müssen. Soweit Umsetzungsdefizite erkannt werden, reagiert BMJV (etwa im GE Modernisierung des Strafverfahrens mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung des § 58a StPO – ermittelungsrichterliche Videovernehmung bei Opfern von Sexualstraftaten als Muss-Vorschrift). Soweit der Gesetzgeber in den Empfehlungen der UKASK und in der Stellungnahme des UBSKM zum GE Modernisierung</p>

	<p>des Strafverfahrens aufgefordert wird, einen Beschleunigungsgrundsatz für Jugendschutzsachen in der StPO zu verankern, kann dem seitens BMJV aus rechtssystematischen Gründen nicht gefolgt werden. Im Strafverfahren gilt der Beschleunigungsgrundsatz ohnehin, ohne bisher kodifiziert zu sein. Wollte man einen Beschleunigungsgrundsatz gesetzlich regeln, so müsste dieser vorrangig Haftsachen betreffen.</p>
--	--

Vorbereitung Gespräch von Frau Ministerin mit Herrn Rörig (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) am 18.10.2019

Thema: Eignungsvoraussetzungen für Familienrichtern

I. Gesprächsziel:	Informationsaustausch
II. Botschaften/ Gesprächsführungsvorschlag	<p>aktiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine bessere Qualifikation von Familienrichterinnen und Familienrichtern (u.a. für die Anhörung von Kindern) ist seit langem ein Anliegen des BMJV. • Im MPK-Beschluss zum Pakt für den Rechtsstaat vom 31. Januar 2019 haben Bund und Länder vereinbart, Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) zu entwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung dieses Ziels fand im BMJV im Mai 2019 die Auftaktsitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung in der Rechtspflege auf AL-Ebene statt. Ein weiteres Treffen auf Arbeitsebene, bei dem konkrete Maßnahmen beschlossen werden sollen, ist noch für dieses Jahr geplant. • Es wird auch geprüft, ob die Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter im GVG geändert werden sollten (verbindliche Zusatzqualifikationen, Einsatz erst nach dem dritten statt wie bisher dem ersten Jahr nach Ernennung). Zuletzt waren diese Fragen auch maßgeblicher Inhalt einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 25.09.2019 <p>reaktiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen und Erkenntnisse des UBSM in diesem Bereich sind stets willkommen. • Hinweis, dass das Familienrecht zahlreiche Bestimmungen enthält, die – auch bei Fragen des sexuellen Missbrauchs – der Ermittlung und dem Schutz des Kindeswohls und der

	<p>Beachtung des Kindeswillens dienen. Hierzu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beteiligung des Jugendamtes, welches auch mit speziellen Schutzstellen wie Gewaltschutzambulanzen oder „Kind im Zentrum“ zusammenarbeitet, - die Bestellung von Verfahrensbeiständen für Kinder, - die Anhörung von Kindern in deren Begleitung ohne Dritte, - die Einholung von (u.a. aussagepsychologischen) Sachverständigengutachten, - die Möglichkeit zum Schutz der Kinder Nährungs- und Kontaktverbote zu erlassen.
<p>III. Vorhaben:</p>	<p>In Zusammenarbeit mit den Bundesländern wird weiterhin die Verbesserung der Qualifikation von Familienrichtern angestrebt. Nach umfassender Evaluation wird auch geprüft, ob und welche Bestimmungen im FamFG u.a. zur Verbesserung des Kinderschutzes geändert werden sollten. Hierzu zählt etwa das Vorhaben, verbindliche Vorgaben für die Qualifikation von Verfahrensbeiständen zu schaffen.</p> <p>Unabhängig davon übernimmt BMJV initiiierende und koordinierende Funktion bei der Umsetzung des MPK-Beschlusses und erarbeitet gemeinsam mit den Ländern Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. In der Auftaktsitzung kristallisierte sich heraus, dass im familiengerichtlichen Bereich aufgrund der relativ geringen Anzahl an Dezerernatswechslern bzw. Proberichterinnen und Proberichtern trotz der Kooperation der Länder im Norden und im Süden nur je einmal pro Jahr Fortbildungen angeboten werden können, was übereinstimmend als unzureichend angesehen wurde. Auch wurde eine Bund-Länder-Kooperation zur Entwicklung eines Blended-Learning-Konzepts diskutiert.</p>
<p>IV. Positionen:</p>	<p>BMJV ist mit UBSKM einig, dass der Opferschutz ein zentrales Anliegen auch im Familienrecht ist und besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität in der Umsetzung erfordert. Hierfür sind besondere Qualifikationen für Familienrichter wie auch der weiteren Beteiligten (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige) und eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit vor Ort wichtiger Bausteine.</p>

**Vorbereitung Gespräch/Veranstaltung/Treffen von Frau Ministerin mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herrn Rörig,
am 18. Oktober 2019**

Thema: Wiedereinführung einer europarechtskonformen Vorratsdatenspeicherung (VDS)

I. Gesprächsziel:	Informationsaustausch
II. Botschaften/ Gesprächsführungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung werden zurzeit nicht angewandt, weil mehrere Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig sind. • Bis zur Klärung der Verfassungs- und Europarechtskonformität ist die Speicherverpflichtung ausgesetzt. • Das BVerwG hat am 25. September die nationalen Regelungen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt. • Die Vorlage an den EuGH wird begrüßt. Durch das Urteil des EuGH, das in ca. einem Jahr erwartet wird, kann endlich Rechtssicherheit eintreten.
III. Vorhaben:	<p>Verfahrensaspekte:</p> <p>Die deutschen Vorschriften zur VDS sind unter Berücksichtigung der vom BVerfG in seinem Urteil vom 2. März 2010 aufgestellten Anforderungen im Dezember 2015 eingeführt worden. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 21.12.2016 ("Tele2 - Sverige") geurteilt, dass eine allgemeine und unterschiedslose VDS sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel europarechtswidrig ist. Der Entscheidung lagen jedoch nationale Regelungen der damaligen schwedischen VDS zugrunde, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung und Eingriffsintensität erheblich von den vorliegenden deutschen Regelungen unterscheiden. Die deutschen Regelungen sind</p>

	<p>deutlich restriktiver und daher insbesondere aufgrund ihrer Beschränkung der zu speichernden Datenkategorien, der kurzen Speicherfristen sowie der engen Voraussetzungen für einen Zugriff auf die gespeicherten Daten europarechtskonform ausgestaltet.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht NRW hingegen haben in anhängigen Klage- bzw. einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Vorschriften für europarechtswidrig gehalten. Auf die Sprungrevision hat das BVerwG die Frage der Europarechtskonformität am 25. September nunmehr dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, was das BMJV begrüßt. Hierdurch wird diesbezüglich Rechtssicherheit hergestellt.</p> <p>Neben den Verfahren vor dem BVerwG sind auch mehrere Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG anhängig. Das BVerfG hat über diese Verfahren jedoch noch nicht entschieden und diese auch noch nicht terminiert.</p> <p>Die Innenseite (Min Seehofer) hat (ohne Absprache) im Sommer medial wirksam eine „auf Kinderpornografie beschränkte VDS“ befürwortet und Lösungsvorschläge angekündigt, diese jedoch nicht präsentiert. Dies wäre auch überraschend. Lösungen sind selbst der seit 2017 bestehenden EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX zur VDS trotz intensiver Beschäftigung bislang nicht gelungen. Eine auf bestimmte Straftaten beschränkte <u>Speicherung</u> ist nicht denkbar. Lediglich auf <u>Zugriffsebene</u> ist eine Beschränkung möglich und nach der deutschen Regelung auch vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der neuen E-Privacy-Verordnung wird auf europäischer Ebene derzeit verhandelt, ob für Provider die Möglichkeit geschaffen werden soll, hochzuladende Inhalte unter anderem nach kinderpornografischem Material automatisiert durchsuchen und gegebenenfalls sperren zu dürfen.</p>
<p>IV. Positionen:</p>	<p>Das BMJV ist an dem Schutz von Kindern vor Missbrauch und an einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung auch im Internet interessiert. Hierzu gehört gerade auch die Bekämpfung von Kinder-</p>

pornografie.

Die **VDS** ist ein wesentlicher Baustein für eine **effektive Strafverfolgung** von **online begangenen Straftaten**.

Das BMJV begrüßt das Vorlageverfahren an den EuGH. Aus Sicht des BMJV entsprechen die aktuellen nationalen Regeln zur VDS den europarechtlichen Vorgaben. Die **Europarechtskonformität** wird nunmehr hoffentlich abschließend und rechtssicher durch den EuGH bestätigt.

Bis dahin sind **Änderungen des nationalen Rechts** nicht angezeigt.